

Auf der Suche nach einer Tradition. Die südwestdeutschen Verfassungen in der geschichtswissenschaftlichen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts¹

von
EWALD GROTHE

I. Einführung

Die besondere Bedeutung der beiden südwestdeutschen Konstitutionen, der badischen von 1818 und der württembergischen von 1819, für die deutsche Verfassungsgeschichte und den Liberalismus zählt vermutlich zu den am wenigsten umstrittenen Feststellungen der Verfassungsgeschichtsschreibung des 19. und 20. Jahrhunderts. Generationen von Gelehrten, vorwiegend Historiker und Juristen, haben sich mit den Verfassungsurkunden befasst, sie beschrieben, analysiert, interpretiert und kontextualisiert – doch kaum jemand hat bisher in Frage gestellt, dass mit beiden Dokumenten eine neue historische und verfassungsrechtliche Ära im Großherzogtum Baden und im Königreich Württemberg begann. Darüber hinaus setzte mit der Verfassunggebung der Jahre kurz nach dem Wiener Kongress die Epoche des monarchischen Konstitutionalismus ein, der über ein Jahrhundert die dominierende Staatsform in Deutschland (und in großen Teilen Europas) sein sollte².

Auch in vorliegendem Beitrag wird an diesen Erkenntnissen der historischen Forschung über den *liberalen Südwesten*³ nicht gerüttelt. Denn eine Neuinterpretation der beiden Urkunden ist nicht beabsichtigt, und es soll auch keine neue Verfassungsgeschichte des Südwestens geschrieben werden. Es geht nachfolgend vielmehr um die Forschungsgeschichte über die badische und württembergische Verfassungsentwick-

¹ Für konzentrierte Durchsicht und kritische Bemerkungen danke ich Edgar Liebmann (Hagen) und Ulrich Sieg (Marburg).

² Gerade die relativ lange Dauer des Konstitutionalismus war eines der schlagenden Argumente für Ernst Rudolf Huber, um in ihm eine historisch stabile und selbstständige Staatsform zwischen Absolutismus und Parlamentarismus zu sehen. Dagegen argumentierten der Verfassungsjurist Carl Schmitt 1934 und rund drei Jahrzehnte später der Staatsrechtler Ernst-Wolfgang Böckenförde, dass es sich beim Konstitutionalismus historisch um eine bloße Übergangserscheinung gehandelt habe. Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: DERS. (Hg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918)*, Köln 1972, S. 146–170; Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart u. a. 1963; Arthur SCHLEGELMILCH, *Die Alternative des monarchischen Konstitutionalismus. Eine Neuinterpretation der deutschen und österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2009. Zur europäischen Dimension siehe: Martin KIRSCH, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp*. Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999.

³ So der Buchtitel von Hans FENSKE, *Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790–1933*, Stuttgart u. a. 1981.

lung, also um die Geschichtsschreibung über die Konstitutionen, die vor zweihundert Jahren erschienen sind.

Beim Rückblick auf zwei Jahrhunderte Wissenschaftsgeschichte sind die politischen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, in denen sich Wissenschaft bewegt. Und wenn man sich mit einem Thema der Landesgeschichtsschreibung beschäftigt, dann gilt es, neben den überregionalen die landesgeschichtlichen Kontexte zu bedenken. Der süddeutsche Konstitutionalismus war immer sowohl von nationaler, also bundes- und reichsweiter Relevanz als auch von regionalem Interesse. Insofern steht man, wenn man über die Historiographie zu den beiden Verfassungen von Baden und Württemberg schreibt, vor zwei landesgeschichtlichen Themen in einem nationalen Forschungszusammenhang. Es geht um badische, württembergische und zugleich um deutsche Geschichte.

Nachfolgend ist beabsichtigt, Schneisen zu schlagen durch die reichhaltige landesgeschichtliche Literatur. Die Geschichtsschreibung soll ausschnitthaft skizziert und nicht in ihrer Breite dargestellt werden. Dabei wird die badische Geschichte stärker hervorgehoben, aber auch die deutsche (nationale) Verfassungsgeschichtsschreibung soll insoweit berücksichtigt werden, als sie die südwestdeutsche Entwicklung behandelt. Die Leitfragen sind folgende: 1. Wie wurden die beiden südwestdeutschen Verfassungen in ihrer Zeit und in der nachfolgenden Wissenschaft der letzten zwei Jahrhunderte beurteilt? 2. Gab es Veränderungen in ihrer Bewertung, und welche Ursachen lassen sich dafür benennen? 3. Welche wissenschaftsgeschichtlichen Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

II. Zeitgenössische und frühe Urteile

Zunächst sei ein Blick auf die badische Verfassung vom August 1818 aus Sicht der Zeitgenossen geworfen. Der Chronist und Publizist Karl August Varnhagen von Ense, damals preußischer Gesandter in Karlsruhe, schrieb kurz nach dem Erlass der Konstitution: Die badische Verfassung sei *musterhaft kurz und bündig abgefasst*; sie habe die *Erwartungen weit übertroffen*⁴. Im Kontrast dazu urteilte der konservative Schweizer Staatsrechtler Karl Ludwig von Haller, der *Hauptfehler* der Karlsruher Konstitution sei es, *die Natur des Fürstenthums zu verändern und [es] in eine quasi Republik umzuwandeln*. Dennoch, so fügte er hinzu, *erkenne ich noch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeflossen ist und gegen das Revolutionssystem benutzt werden kann*⁵. Geradezu drastisch stellte der Heidelberger Staatsrechtler Karl Salomo Zachariä in einer Denkschrift von 1824 fest, *dass sich mit dieser Verfassung gar nicht regieren lässt*. Sie sei *viel zu kostspielig* und müsse *als eine öffentliche Calamität betrachtet werden*⁶.

⁴ Zitiert nach Friedrich von WEECH, Geschichte der badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen, Karlsruhe 1868, S. 111.

⁵ Zitiert nach ebd., S. 198.

⁶ Zitiert nach ebd., S. 121.

Während Haller deutlich zurückhaltend und Zachariä abfällig urteilte, äußerte sich Varnhagen von Ense ausgesprochen positiv. Generell überwogen die zustimmenden Reaktionen beim frühen Echo auf die badische Verfassung. Der Freiburger Historiker Karl von Rotteck, der selbst dem Karlsruher Landtag angehörte, zählte zu den dezidierten Anhängern der Konstitution. Durch sie – so sei eines seiner oft zitierten Worte abgewandelt – seien die Badener erst badisch geworden⁷.

Auch die württembergische Verfassung von 1819 fand bei den Zeitgenossen viel Zuspruch. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass die Konstitution nicht vom König erlassen, sondern mit den Landständen vertraglich vereinbart worden sei. Nicht alle Beobachter gingen in ihrer positiven Bewertung indessen so weit wie die Augsburger Allgemeine Zeitung: Bei diesem *freien Vertrag zwischen dem Regenten und den Regierten* handle es sich *gewiß um ein Ereignis, das welthistorisch merkwürdig ist!*⁸

Einer der wichtigsten Autoren der ersten Jahrzehnte und eigentlich der erste, der sich wissenschaftlich mit der Geschichte der badischen Verfassung beschäftigte, indem er die Quellen unmittelbar auswertete, war der Historiker und Archivar Friedrich von Weech. Weech wurde 1868, im Jahr des Erscheinens seiner umfangreichen Geschichte der badischen Verfassung, zum Archivrat am Karlsruher Generallandesarchiv ernannt, zu dessen Direktor er später berufen wurde⁹. Er beurteilte die Konstitution als ein *Werk, von dessen Entstehung man den Eintritt einer neuen und besseren Aera erwartete*. Er sprach von der *Freisinnigkeit und von staatsmännischem Geiste zeugenden Trefflichkeit der badischen Verfassung*¹⁰. Ein *stolzes, freudiges Gefühl über das neue Grundgesetz* sei spürbar gewesen, und die Verfassungsarbeit wurde *aller Orten mit grossem Beifall aufgenommen. In hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Palladium unseres Rechtes und unserer Freiheit war*¹¹. Weechs Lob war nahezu uneingeschränkt, vor allem mit Blick auf die Wirkungsgeschichte der Konstitution.

Zum Vergleich sei ein Blick auf Württemberg geworfen: Der liberale Tübinger Staatswissenschaftler Robert von Mohl¹² wollte mit seinem *Staatsrecht des Königreichs Württemberg* dem *Mangel einer Darstellung des geltenden öffentlichen Rechtes* abhelfen¹³. Er schrieb mit seinem Handbuch, das man heute als Verfassungskommen-

⁷ Karl von ROTTECK, Ein Wort über Landstände, in: DERS., Über Landstände und Volksvertretungen. Texte zur Verfassungsdiskussion im Vormärz, hg. von Rainer SCHÖTTLE, Freiburg i.Br. u. a. 1997, S. 6–14, hier S. 12.

⁸ Augsburger Allgemeine Zeitung, Nr. 269, 1819, S. 1074.

⁹ Albert KRIEGER, Friedrich von Weech, in: BB, Bd. 6, S. 1–13.

¹⁰ WEECH (wie Anm. 4), S. 110.

¹¹ Ebd., S. 147.

¹² Erich ANGERMANN, Robert von Mohl, 1799–1875. Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten, Neuwied 1962.

¹³ Robert MOHL, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, 2 Bde., Tübingen 1829–1831, hier Bd. 1, S. VI.

tar bezeichnen würde, geradezu den „Klassiker seiner Gattung in Deutschland“¹⁴. 1829 und 1831 erschienen zwei umfangreiche Bände, 1840 wurden sie in zweiter Auflage gedruckt. Mohl nahm das Staatsrecht und damit das formale und materielle Verfassungsrecht des Königreichs akribisch genau auf und bewertete es aus liberaler Perspektive ausgesprochen positiv.

Die wohlwollende Sicht auf beide Verfassungen änderte sich auch während und nach der Revolution von 1848/49 nicht. Ganz im Gegenteil: Gerade im Kontrast zu den politischen Verwerfungen dieser Jahre bildeten die Verfassungsurkunden trotz mancher Revisionen aus Sicht von Staatsrechtlern, Historikern und Publizisten geradezu einen liberalen Kern und verbürgten eine hohe Kontinuität in Zeiten revolutionärer Veränderungen.

III. Die Geschichtsschreibung im deutschen Kaiserreich

Im frühen Kaiserreich beeinflusste der Berliner Historiker Heinrich von Treitschke nachhaltig die Deutung der geschichtlichen Entwicklung im 19. Jahrhundert¹⁵. Seine fünf Bände über die *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, erstmals zwischen 1879 und 1894 erschienen, wurden etliche Male neu gedruckt und bis in die 1920er Jahre wiederholt aufgelegt. Die einzelstaatliche territoriale Entwicklung in der Zeit von Rheinbund und Deutschem Bund und natürlich auch die Ereignisse im deutschen Südwesten schildert Treitschke in ausführlichen Passagen. Gerade der *unfruchtbare schwäbische Verfassungskampf* wurde von dem Preußen-Verehrer, der vor seiner Berliner Zeit auch in Freiburg und Heidelberg gelehrt hatte, in aller Breite dargestellt und dabei scharf und zugleich geradezu genüsslich kritisiert¹⁶. Aus seiner Sicht rangen zwischen 1815 und 1819 Duodezfürsten mit eigensinnigen Landständen über lange Jahre und ohne greifbares Ergebnis. Immerhin gestand der lästernde Literat Treitschke der noch geltenden badischen Konstitution zu, dass sie 1818 *einen modernen Anstrich* verkörpert habe und *praktisch* konstruiert gewesen sei¹⁷.

Im frühen 20. Jahrhundert setzte sich die Forschungsgeschichte über die badische Verfassung mit vier ausführlichen Bänden von Leonhard Müller fort, die zwischen 1900 und 1902 veröffentlicht wurden und die Geschichte des badischen Landtags von 1819 bis 1840 abdeckten¹⁸. Die Breite der Darstellung hätte bei einer unveränderten

¹⁴ Hartwig BRANDT, *Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags*, Düsseldorf 1987, S. 13.

¹⁵ Ulrich LANGER, Heinrich von Treitschke. Politische Biographie eines deutschen Nationalisten, Düsseldorf 1998; Thomas GERHARDS, Heinrich von Treitschke. Wirkung und Wahrnehmung eines Historikers im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn u. a. 2013.

¹⁶ Heinrich von TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Teil 2: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Leipzig ⁹1922, S. 295–375, hier S. 323; DERS., *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Teil 3: Bis zur Julirevolution, Leipzig ⁸1919, S. 47–67.

¹⁷ Ebd., Teil 2, S. 373 f.

¹⁸ Leonhard MÜLLER, *Badische Landtagsgeschichte*, Bde. 1–4, Berlin 1900–1902.

Fortsetzung bis ins Jahr 1900 vermutlich zwanzig Bände beansprucht. Müller beginnt seine Geschichte mit dem ersten Landtag von 1819 und nicht mit der Verfassung, die demzufolge nur sehr knapp zur Sprache kommt. Die Konstitution, so liest man, sei *die reifste Frucht einer bösen Uebergangszeit* seit Napoleon gewesen. Von der Bevölkerung sei diese Urkunde, die dem Land *Einheit und Selbständigkeit* verliehen habe, wie ein *Geschenk* aufgenommen worden¹⁹.

Der aus Karlsruhe stammende Historiker Willy Andreas erforschte für die Badische Historische Kommission von 1908 bis 1912 die Verwaltungsorganisation und Verfassung des Großherzogtums Baden 1802–1818²⁰. Einen Teil der 1913 erschienenen Studie bildete zugleich seine Habilitationsschrift, die er 1912 an der Philipps-Universität Marburg vorgelegt hatte²¹. Zwei Jahre später wurde Andreas zum außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe ernannt²². Die Verfassung von 1818 wertete er als grundlegendes historisches Dokument, *das eine neue Epoche der badischen Geschichte eingeleitet habe*²³. Sie sei *als ein Zauberheilmittel für alle Leiden der Vergangenheit und Gegenwart* angesehen worden und habe eine *von Österreich begünstigte Zerstückelung Badens* verhindert. Durch die Verfassung und die nachfolgenden Verhandlungen auf dem Aachener Kongress habe sich *die bedrohte Zukunft des Landes zu entwölken begonnen*²⁴. *Die Gliederung war durchsichtig, die Fassung glücklich und von gedrängter Straffheit*. Im Unterschied zur bayerischen und württembergischen Konstitution hätten die badischen Verfassungsväter eine Überlastung durch Einzelbestimmungen vermieden, sondern vielmehr auf *Schlichtheit* geachtet. Andreas spottete dagegen über die *vollbackige Konstitution Bayerns*²⁵. Im badischen Landtag habe man im Unterschied zu München Feuer und Leidenschaft erleben dürfen²⁶. Es habe allerdings auch *Schattenseiten und Jugendsünden* gegeben: So sprach Andreas von der *noch unreifen Vertretung*, er fand eine *Selbstberauschung an der tönenden Phrase und [einen] doktrinären Eigensinn*. Es sei aber gelungen, Gegensätze auszugleichen und eine Verschmelzung von Fürst, Volk und Staat zu einer *höheren Einheit* zu erreichen. Die Verfassung sei in der Lage gewesen, die *Geschicke [...] eines kleinen aber begabten und heißblütigen Volkes* zu lenken²⁷.

Nur wenige Jahre nach Andreas legte der promovierte Studienrat Robert Goldschmit zum einhundertsten Jubiläum 1918 eine *Geschichte der badischen Verfassungs-*

¹⁹ Ebd., Bd. 1, S. 1.

²⁰ Vgl. Willy ANDREAS, Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818, Teil 1: Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik, Leipzig 1913.

²¹ DERS., Die Entstehung der badischen Verfassung, Habilitationsschrift, Marburg 1912.

²² Eike WOLGAST, Art. Andreas, Willy, in: BB N. F. 2 (1987), S. 4–7.

²³ ANDREAS, Entstehung (wie Anm. 21), S. 80.

²⁴ Ebd., S. 81.

²⁵ Ebd., S. 85.

²⁶ Ebd., S. 87 f.

²⁷ Ebd., S. 88–90.

urkunde vor²⁸. Der Sohn eines pfälzischen jüdischen Viehhändlers unterrichtete seit 1875 als Lehrer am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe. Der Nationalliberale hatte bereits 1915 die Jubiläumsschrift über die Residenzstadt verfasst und sich auch schon zum siebzigsten und achtzigsten Geburtstag von Großherzog Friedrich I. mit Publikationen hervorgetan²⁹. Nun schrieb er über 1818 als den *für die Zukunft des Landes höchst bedeutungsvollen Augenblick, in dem die seit Jahrhunderten bestehende Regierungsform geändert wurde*. Es sei damals, so argumentierte er, Rotteck folgend, *die völlige Verschmelzung aller Landesteile [...] vollzogen worden; ein badisches Landesgefühl sei entstanden*. Trotz allem könne man *manche Unvollkommenheit* feststellen, *die jedem Menschenwerk anhaftet*³⁰. Hier kam eine abwägende Haltung Goldschmits zum Vorschein. Die Schrift erschien noch vor der Novemberrevolution – es lässt sich nur darüber spekulieren, ob sie danach eine andere, möglicherweise distanziertere Tendenz gehabt hätte.

IV. Südwestdeutsche Verfassungsgeschichte aus Weimarer Sicht

Ganz anders als seine Vorgänger im Kaiserreich beurteilte der Neuhistoriker Franz Schnabel nach 1918 die Verfassungsurkunde. Er hatte seit 1922 nicht allein eine Professur an der Technischen Hochschule Karlsruhe inne, sondern war auch zwischen 1924 und 1926 drei Jahre lang Direktor des am Ort befindlichen Generallandesarchivs³¹. In seiner Biographie des badischen Politikers Ludwig von Liebenstein, die er 1927 vorlegte, erscheint die Verfassung von 1818 als *die Grundlage der Freiheit. Jetzt stand Baden an der Spitze der deutschen Stämme*. Im Landtag wurden zwar *Fragen der Einheit und Freiheit* erörtert, es habe aber auch *viel weltfremde Unentwegtheit* und *viel unfruchtbare Prinzipienreiterei* gegeben³². Schnabel stand dem Linksliberalismus nahe. Seine Kritik am badischen Parlamentarismus speiste sich also nicht – wie die anderer Historiker – aus einer eindeutig antidemokratischen Einstellung. Vielmehr meint man hier eine gewisse Ungeduld mit den schwierigen Weimarer Verhältnissen erkennen zu können, die auch dezidierte Demokraten beeinflusste.

In seiner Darstellung der *Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, deren zweiter Band 1933 erschien, betrachtet Schnabel – wie viele Verfassungshistoriker nach ihm und bis heute – die badische und württembergische Entwicklung gemeinsam im engen historischen Zusammenhang des süddeutschen Konstitutionalismus. In Baden habe sich die Zentralisation durch *neufranzösisches Staatsrecht* ausgewirkt,

²⁸ Robert GOLDSCHMIT, *Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918*, Karlsruhe 1918.

²⁹ BB N. F. 4 (1996), S. 98 f.

³⁰ GOLDSCHMIT (wie Anm. 28), S. 31.

³¹ Thomas HERTFELDER, *Franz Schnabel und die deutsche Geschichtswissenschaft. Geschichtsschreibung zwischen Historismus und Kulturkritik (1910–1945)*, 2 Bde., Göttingen 1998.

³² Franz SCHNABEL, *Ludwig von Liebenstein. Ein Geschichtsbild aus den Anfängen des süddeutschen Verfassungslebens*, Karlsruhe 1927, S. 22 f.

aber bei der Verfassungsentstehung seien durch den Einfluss der Innenminister Ludwig Georg Winter und Karl Friedrich Nebenius altdeutsche Formen wie Kollegialbehörden in Erinnerung gebracht worden. Entscheidend habe sich ausgewirkt, dass der Staatsbestand Badens in den Jahren nach 1815 gefährdet gewesen sei, wogegen die Verfassung territoriale Einheit, Unteilbarkeit und Unversehrtheit sowie das Thronfolgerecht garantiert habe³³. Im Ergebnis befürwortete Schnabel die Mischung aus französischem Staatsdenken und deutscher Tradition. Eine solche Einschätzung kann man in den frühen Weimarer Jahren, in denen antifranzösische Tendenzen vielfach die Historiographie beeinflussten, als durchaus bemerkenswert herausstellen.

Im Vergleich zur Situation Badens, so Schnabel weiter, sei die Lage für Württemberg noch weitaus schwieriger gewesen, weil hier in der napoleonischen Zeit eine bedeutende territoriale Vergrößerung stattgefunden habe. Es mussten disparate Länder reichsstädtischen, geistlichen und adligen Ursprungs zusammengeführt werden. Zudem habe man die Ansprüche der württembergischen Oberschicht, der sogenannten Ehrbarkeit, nach dem Alten Recht zu befriedigen gehabt. Die liberalen Wortführer Karl Varnbühler und Ludwig Uhland hätten die Forderung nach einer vertragsmäßigen Übereinkunft erhoben. Der Dichter Uhland deutete die Kontroversen in dem eingängigen Reim an: *Wo je bei altem guten Wein, der Württemberger zecht, da soll der erste Trinkspruch sein, das alte gute Recht*³⁴.

In den *Südstaaten* Baden und Württemberg könne man nach Schnabel im Vormärz *Bewegung und Zukunft* feststellen, denn dort habe die Hoffnung bestanden, über den Umweg der süddeutschen Parlamente zur deutschen Einheit zu gelangen. Stattdessen hätten sich die Landtage aber zu *Stützen des Partikularismus* entwickelt. Zwar habe man mit Stolz auf einen *konstitutionellen Musterstaat* blicken können, aber die nationale und konstitutionelle Bewegung sei dadurch in *kleinstaatlicher Enge eingesperrt* worden³⁵. Schnabels Enttäuschung über die Zulassung einzelstaatlicher Sonderinteressen und die als deren Folge verschobene Nationalstaatsgründung kommt unverhüllt zur Sprache.

Die württembergische Verfassungsgeschichtsschreibung betonte neben den liberalen und demokratischen Entwicklungen stets auch die Tradition des Alten Rechts und die Tatsache, dass man sich 1819 auf einen Vertrag zwischen König und Landtag geeinigt hatte. Dieser württembergische Sonderweg in der deutschen Verfassungsgeschichte fand auch im 20. Jahrhundert viele Anhänger. In einer Tübinger Dissertation stellte Albrecht List 1912 den Kampf um die württembergische Verfassung ausführlich dar. Dieser endete mit der Niederlage der sogenannten Altrechtler. Die Verfassung erschien als von König und konstituierendem Landtag beiderseits gebilligter Vertrag, als *freie Uebereinkunft*³⁶.

³³ DERS., *Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 2: Monarchie und Volkssouveränität, Freiburg 1933, S. 79 f.

³⁴ Ebd., S. 81.

³⁵ Ebd., S. 87 f. Schnabel konstatiert, dass deshalb diese stabilen Mittel- und Kleinstaaten Südwestdeutschlands auch den Sturz der Monarchie 1918 überstanden hätten.

³⁶ Albrecht LIST, *Der Kampf um's gute alte Recht (1815–1819) nach seiner ideen- und partei-geschichtlichen Seite*, Tübingen 1913, Zitat S. 7.

In dieselbe Kerbe, nämlich die Betonung des Alten Rechts, schlug auch der deutsch-national gesonnene, aus Neu-Ulm stammende Historiker Erwin Hölzle³⁷. Seinem 1931 publizierten Buch über *Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805* folgte 1937 eine Darstellung über *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung*³⁸. Während die erste Abhandlung durch ein intensives Quellenstudium beeindruckt und sich vor allem mit der außenpolitischen Konkurrenz zwischen dem württembergischen Fürsten und den Ständen beschäftigt, nimmt das zweite Werk bei ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung bereits im Titel eine deutlich antifranzösische Haltung ein. Hölzle war nach 1933 ein überzeugter Nationalsozialist und hielt auch seinen Antisemitismus nicht verborgen.

V. Frankophobie und Partikularismus – Die südwestdeutschen Konstitutionen in der Verfassungsgeschichtsschreibung der NS-Zeit

Generell stand die Verfassungsgeschichtsschreibung nicht nur auf regionaler, sondern auch auf nationaler Ebene nach 1933 unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Machtübernahme³⁹. Ein entsprechender ideologischer Einfluss zeigt sich in einigen Darstellungen von Historikern und Staatsrechtlern besonders deutlich. Der Tübinger Kirchen- und Rechtshistoriker Hans Erich Feine⁴⁰ feierte in seiner *Deutschen Verfassungsgeschichte der Neuzeit* von 1937 die »NS-Machtergreifung«. Im Hinblick auf die süddeutschen Verfassungen bemerkte er mit frankophobem Bedauern, dass eine Anlehnung an die französische Charte Constitutionnelle von 1814 deutlich spürbar sei. *Nur in vereinzelten Punkten wirkte deutsches altständisches Herkommen nach*⁴¹. Die Volksvertretungen hätten zwar zur inneren Festigung der Staaten beigetragen, aber es sei zu keinem *inneren Ausgleich zwischen Staat und Volk* gekommen und die Regierung habe für die Parlamentskammern als *feindliche Macht* gegolten⁴². So hätten die Verfassungen schließlich innere Gegensätze und Spannungen herbeigeführt.

³⁷ Frank RABERG, Biografisches Lexikon für Ulm und Neu-Ulm 1802–2009, Ostfildern 2010, S. 174 f.

³⁸ Erwin HÖLZLE, *Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805*, München/Berlin 1931; DEKS., *Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum*, Stuttgart/Berlin 1937.

³⁹ Generell zu den Rahmenbedingungen nach 1933: Ewald GROTHE, *Zwischen Geschichte und Recht. Deutsche Verfassungsgeschichtsschreibung 1900–1970*, München 2005, S. 165–309.

⁴⁰ Hans-Georg HERMANN, „... in äußerlich anerkennenden Formen dem Nationalsozialismus Aufgabe und Verpflichtung vorzuhalten“. Beobachtungen zu Hans Erich Feine (1890–1965) im Nationalsozialismus und der frühen Nachkriegszeit, in: Hermann NEHLSSEN/Georg BRUN (Hgg.), *Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. u. a. 1996, S. 257–311.

⁴¹ Hans Erich FEINE, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Tübingen 1937, S. 68.

⁴² Ebd., S. 69.

Viel deutlicher in seiner negativen Wertung wurde der damals in Königsberg lehrende Staatsrechtler Ernst Forsthoff⁴³. Der Carl-Schmitt-Schüler publizierte 1940 sein Lehrbuch *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit* und stellte darin kritisch die Frage, ob die Souveränität im Innern tatsächlich noch beim Monarchen gelegen habe, der von einer Verfassung gefesselt gewesen sei⁴⁴. Einhergehend mit dieser ungünstig beurteilten Machteinbuße der staatlichen Autoritäten sei Süddeutschland zum *Bollwerk des Konstitutionalismus* geworden. Er halte es für ein *Unglück*, dass dessen *Erprobung in den Beengtheiten eines kleinstaatlichen Lebens stattfand*. Der frühe Parlamentarismus habe sich zu einer *spießhaften Mißform* entwickelt, *in welcher sich die allgemeinste Weltverbesserungsideologie mit den begrenztsten Kirturmsinteressen und ödem Kantönligeist verband*. Die Kammern hätten *billig räsionieren* können, weil sie nicht politisch verantwortlich gewesen seien. Insgesamt habe der *süddeutsche Konstitutionalismus in seiner praktischen Bewährung [...ein] wenig ansprechendes Bild* dargeboten⁴⁵. Die schon bei Schnabel um 1930 spürbare Kritik am südwestdeutschen Partikularismus hatte sich bei Forsthoff unter deutlich nationalistischem Blickwinkel nochmals verschärft.

Fast wörtlich fanden sich Forsthoffs Überlegungen im Lehrbuch der beiden Juristen Walter Eckhardt und Harry von Rosen-von Hoewel wieder. Deren Überblick zur *Deutschen Verfassungsgeschichte vom germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich* erschien zuerst 1940 und erlebte bis zum Kriegsende sieben weitere Auflagen⁴⁶. Über die süddeutschen Verfassungen heißt es darin: *Es war ein nationales Unglück, daß die Verfassungsidee zuerst in den Beengtheiten kleinstaatlichen Lebens erprobt wurde. Die sich daraus ergebenden Mängel hafteten der ganzen späteren deutschen Verfassungsentwicklung an und sind nicht ohne Schuld an manch unheilvollen Ergebnissen späterer Jahrzehnte*⁴⁷. Neben der Nähe zum Forsthoffschen Text ist es zudem besonders bedenklich, dass dieser Grundriss mit derartig einseitigen Stellungnahmen auch in der Nachkriegszeit, nämlich 1955, 1960 und 1971, erscheinen konnte. Wenn man allerdings berücksichtigt, dass Forsthoffs Lehrbuch in den 1960er Jahren zweimal und zuletzt noch einmal 1972 publiziert wurde, wirkt das weniger als Ausnahme, sondern spricht für eine generelle Föderalismus- und Demokratie-kritische Einstellung einiger Verfassungshistoriker in den 1950er und 1960er Jahren. Dabei handelte es sich bei beiden Werken auch noch um Lehrbücher für das Universitätsstudium, was wiederum kritische Schlussfolgerungen über die bundesdeutsche Juristenausbildung bis in die 1970er Jahre zulässt. Forsthoffs Band war in der Auflage von 1972 übrigens noch bis Anfang des 21. Jahrhunderts lieferbar.

⁴³ Florian MEINEL, *Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit*, Berlin 2011.

⁴⁴ Ernst FORSTHOFF, *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, Berlin 1940, Neudruck Stuttgart 1972, S. 144.

⁴⁵ Ebd., S. 146.

⁴⁶ Walter ECKHARDT/Harry VON ROSEN-VON HOEWEL, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom germanischen Volksstaat bis zum Dritten Reich*, Leipzig 1940, Stuttgart/Düsseldorf 1955, zuletzt 1971. Mit der letzten Auflage waren 54.000 Exemplare erschienen.

⁴⁷ Ebd., S. 97.

VI. Der südwestdeutsche Konstitutionalismus in der Geschichtsschreibung seit 1945

Die Historiographie über die badische und die württembergische Verfassungsgeschichte setzte sich nur wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg fort. 1948 erschien – noch unter der Kontrolle der französischen Besatzungsmacht – eine Darstellung des kurz darauf auf eine Professur an die neu gegründete Freie Universität Berlin berufenen Neuhistorikers Hans Herzfeld⁴⁸. Nicht ganz zufällig betonte der für mehrere Jahre in Freiburg lebende und lehrende Herzfeld die positiven französischen Einflüsse auf Baden in der napoleonischen Zeit. Er arbeitete für die Phase nach 1815 heraus, dass Baden *der führende Vermittler westeuropäischer Einflüsse in der politischen und sozialen Gedankenwelt Deutschlands* gewesen sei. Die Verfassung von 1818 sei *maßvoll vorsichtig* ausgestaltet gewesen und habe *für diesen Zeitpunkt als theoretisch mustergültig* gelten können. Baden sei durch sie zum *Exerzierfeld des deutschen Liberalismus im Vormärz* geworden und weise generell *ein überraschend hohes Maß landschaftlicher Besonderheit* auf⁴⁹.

Der später in der Schweiz lehrende badische Rechtshistoriker Karl Siegfried Bader⁵⁰ schrieb im selben Jahr 1948 über die Karlsruher Verfassung von 1818, sie sei kein *Gesamtakt* gewesen, sondern allein vom Großherzog gewährt worden. Ihre Wirkung habe weniger in der Verteilung der Gewalten gelegen als *vielmehr in den Möglichkeiten, die sie der künftigen Gestaltung des Staatslebens eröffnete*⁵¹. *Man wird die Tiefe und Breite, in die sie wirkte, nicht überschätzen dürfen: die Tiefe nicht, weil die Zeit für grundsätzliche, den Bestand des Staates angehende Verfassungsreformen in Deutschland noch nicht gekommen war; die Breite nicht, weil die Schichten, die sich um sie annahmen, verhältnismäßig eng, auf einen zahlenmäßig geringen Kreis von Intellektuellen, Professoren, Advokaten und Literaten begrenzt blieben. Trotzdem hat die Tatsache der Verfassung enorm im Sinne der einheitlichen Staatswerdung gewirkt*⁵².

In einem Text von 1950 fügte Bader hinzu: Das *badische Staatsbewußtsein hat sich nur langsam entwickelt. Baden war trotz seiner Verfassungsgesetzgebung und seines ernsthaften Strebens nach rechtsstaatlicher Neuordnung das Land der Unruhen*. Das

⁴⁸ Gerhard A. RITTER, Hans Herzfeld – Persönlichkeit und Werk, in: Otto BÜSCH (Hg.), Hans Herzfeld. Persönlichkeit und Werk, Berlin 1983, S. 13–91; Willy REAL (Hg.), Hans Herzfeld. Aus den Lebenserinnerungen, Berlin/New York 1992; Edgar LIEBMANN, „Ein Leben voll unerhörter Wandlungen und Katastrophen“ – Die „Erinnerungen“ von Hans Herzfeld (1892–1982) als Quelle biographischer Forschung, in: Bios. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 23 (2010), S. 232–255.

⁴⁹ Hans HERZFELD, Das Land Baden. Grundlagen und Geschichte, Freiburg i. Br. 1948, S. 52–59, besonders S. 54 f., 59.

⁵⁰ Clausdieter SCHOTT, Karl Siegfried Bader 1905–1998, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 119 (2002), S. 1–14.

⁵¹ Karl Siegfried BADER, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung Badens, in: DERS. (Hg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Bd. 1, Karlsruhe 1948, S. 20.

⁵² Ebd., S. 20 f.

Staatsbewusstsein sei *eine Angelegenheit seiner überwiegend liberalen Beamtenschaft* gewesen. Nochmals betonte er die *Einigungsfunktion der badischen Verfassung von 1818*⁵³. Wie bereits nach 1900 wird in der regionalen Verfassungsgeschichtsschreibung nach 1945 die Integrationsfunktion der badischen Verfassung, wie sie bereits Rotteck als Zeitgenosse betont hatte, besonders herausgestellt.

Einen grundlegenden Überblick zur national-deutschen Verfassungsgeschichte, der auch die süddeutschen Konstitutionen ausführlich würdigte, legte der nach 1945 in Freiburg lebende Verfassungshistoriker Ernst Rudolf Huber erstmals 1957 vor⁵⁴. Huber hatte sich durch seine Veröffentlichungen in der NS-Zeit als Staatsrechtler gründlich diskreditiert, war über ein Jahrzehnt ohne feste Anstellung als Dozent in Freiburg tätig und erhielt erst im Erscheinungsjahr des ersten Teils seiner sieben Textbände umfassenden *Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789* wieder eine Professur an einer kleinen Hochschule in Wilhelmshaven⁵⁵.

Nach Huber entsprachen die süddeutschen Länder eher dem Typus des *bürokratischen Verwaltungsstaats* als dem des *bürgerlichen Verfassungsstaats*. Der Übergang zur Repräsentativverfassung sei sowohl ein *Gebot der dynastischen Selbstbehauptung wie der Staatsräson* gewesen. Die Verfassungsgebung habe eine administrative und *parlamentarisch-repräsentative Integration* ermöglicht und den Föderalismus gefestigt⁵⁶. Die süddeutschen frühkonstitutionellen Verfassungen bildeten für ihn einen *Kompromiß zwischen monarchischen, aristokratischen und bürgerlich-demokratischen Elementen*, und in dieser Hinsicht stellten sie eine geradezu klassische Form dar⁵⁷. Huber nimmt das Element des Föderalismus aus der ForsthoFFschen Deutung auf, aber er beurteilt es nicht abwertend, sondern ordnet es sachlich-analytisch ein.

Nach Hubers Mammutwerk entstanden besonders seit den 1980er Jahren, angefangen von Dietmar Willoweit über Dieter Grimm und Hans Boldt bis zu Werner Frotischer und Bodo Pieroth, etliche neue historische Überblickswerke und juristische Lehrbücher zur deutschen Verfassungsgeschichte, in denen die beiden südwestdeutschen Verfassungen einen festen Platz einnehmen⁵⁸. Trotz wesentlicher Unterschiede in der Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer verfassungsrechtlichen Aus-

⁵³ Karl S. BADER, *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*, Stuttgart 1950, S. 114.

⁵⁴ Ernst Rudolf HUBER, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1: Reform und Restauration 1789–1830, Stuttgart 1957. Weitere fast unveränderte Auflagen erschienen bis in die 1980er Jahre.

⁵⁵ Ewald GROTHE (Hg.), Ernst Rudolf Huber. Staat – Verfassung – Geschichte, Baden-Baden 2015; DERS., *Eine „lautlose“ Angelegenheit? Die Rückkehr des Verfassungshistorikers Ernst Rudolf Huber in die universitäre Wissenschaft nach 1945*, in: ZfG 47 (1999), S. 980–1001.

⁵⁶ HUBER (wie Anm. 54), S. 317.

⁵⁷ Ebd., S. 319.

⁵⁸ Dietmar WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*. Ein Studienbuch, München 1990; Dieter GRIMM, *Deutsche Verfassungsgeschichte. 1776–1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes*, Frankfurt a. M. 1988; Hans BOLDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1984; Werner FROTSCHER/Bodo PIEROTH, *Verfassungsgeschichte*, München 1997.

gestaltung werden sie zusammen mit der bayerischen und oft auch mit der darmstädtischen Verfassung dem Typus der frühkonstitutionellen süddeutschen Verfassungen, die in einer ersten Konstitutionalisierungswelle zwischen 1818 und 1820 entstanden, zugeordnet. Auch im Beitrag des Marburger Verfassungshistorikers Hartwig Brandt zum *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert* von 2012 werden sie ausführlich in diesem Zusammenhang erläutert⁵⁹. In Baden seien die Motive zur Verfassungsgebung die unsichere Thronfolge, territoriale Begehrlichkeiten Bayerns, der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte und schließlich die Verschuldung gewesen. Divergierende Auffassungen hätten über die Verfassungsausgestaltung geherrscht, besonders über die Rechte der Ständeversammlung⁶⁰. Württemberg sei dagegen ein *ganz anderer Fall*: Nach dem napoleonischen Absolutismus habe ein Legitimationsbedürfnis der Autokratie bestanden. Der Entwurf des Königs habe ein *Novum* dargestellt, weil dieser individualistisch und repräsentativstaatlich gewesen sei⁶¹.

Von Brandt stammt im Übrigen auch die grundlegende Studie über den württembergischen Landtag von 1815 bis 1870 im *Handbuch des deutschen Parlamentarismus*⁶². Der Autor des badischen Pendants, der Stuttgarter Neuzeithistoriker Hans-Peter Becht hat einen Beitrag zu diesem Tagungsband verfasst⁶³. Schließlich darf bei der Parlamentarismusgeschichte ein kurzer Hinweis auf die voluminöse Darstellung des späteren Stuttgarter Staatsarchivdirektors Walter Grube vom württembergischen Ständewesen der Frühen Neuzeit bis zum modernen Stuttgarter Landtag aus dem Jahr 1957 nicht fehlen⁶⁴. Auch im Grube wird das herausragende Verdienst Württembergs für den deutschen Konstitutionalismus und Parlamentarismus betont.

Aus der Literatur des späten zwanzigsten Jahrhunderts sei hier allein auf den 1992 erschienenen dritten Band des *Handbuchs der baden-württembergischen Geschichte* hingewiesen. Die Ausführungen zur badischen Verfassung stammen von dem Kölner Historiker Hans-Peter Ullmann. Er hat die Konstitutionalisierung Badens, ausgehend von seinen Forschungen zu den rheinbündischen Reformen, anders als manche Autoren vor ihm nicht nur als Ausgangspunkt eines liberalen Projekts, sondern primär als *Schlußstein der Reformen* aus der Napoleonzeit beurteilt⁶⁵. Für den Tübinger

⁵⁹ Hartwig BRANDT, Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle, in: Werner DAUM u. a. (Hgg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 823–877.

⁶⁰ Ebd., S. 828 f.

⁶¹ Ebd., S. 829.

⁶² BRANDT, *Parlamentarismus* (wie Anm. 14).

⁶³ Hans-Peter BECHT, *Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Restauration*, Düsseldorf 2009.

⁶⁴ Walter GRUBE, *Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament*, Stuttgart 1957.

⁶⁵ Hans-Peter ULLMANN, *Baden 1800–1830*, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 3: *Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien*, Stuttgart 1992, S. 25–77.

Neuhistoriker Bernhard Mann war die württembergische Verfassung hingegen der Auftakt zur Epoche von Restauration und Vormärz⁶⁶.

Die Verfassungsgeschichtsschreibung gelangte seit den 1970er Jahren zu einer abwägend sachlichen Bewertung der beiden südwestdeutschen Verfassungen. Die nach 1945 zunächst verbreitete Polemik gegen den Partikularismus ist verschwunden und einer anerkennenden Würdigung des südwestdeutschen Föderalismus gewichen. Die konstitutionelle Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts habe letztlich auch die liberalen und demokratischen Bewegungen überregional positiv beeinflusst.

VII. Resümee

Die Geschichtsschreibung zu den badischen und württembergischen Verfassungen war im 19. und 20. Jahrhundert wechsellvoll. Dieser Beitrag hat den Wirkungszusammenhang beschrieben, in dem sich die Verfassungsgeschichtsschreibung der letzten zwei Jahrhunderte bewegt hat: das Spannungsfeld von Politik und Wissenschaft. Denn Wissenschaftsverständnis und Forschungsergebnisse stehen gleichsam im Strom der realen Geschichte. Wie es der 2019 verstorbene Staatsrechtler und Verfassungshistoriker Ernst-Wolfgang Böckenförde 1961 formuliert hat, gilt es, *die Entwicklung der verfassungsgeschichtlichen Forschung als einen geschichtlich gebundenen Vorgang zu begreifen*⁶⁷. Die Diskontinuitäten der deutschen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert haben sich auf den wissenschaftsgeschichtlichen Entwicklungsgang der Verfassungsgeschichtsschreibung ausgewirkt. Zudem stand die Verfassungshistoriographie stets im Zusammenhang mit der aktuellen Verfassungslage. Besonders nachdrücklich zeigte sich dies in der Zeit des Nationalsozialismus, als die bis dahin auf die liberalen Traditionen im deutschen Südwesten stolze Landesgeschichte ideologisch überformt und überschrieben wurde. Einen Nachhall oder Überhang dieser liberalismus-kritischen Historiographie gab es bis Anfang der 1970er Jahre, wie am Beispiel von zwei juristischen Lehrbüchern gezeigt wurde.

Doch von diesen Ausnahmen abgesehen, hat sich der Hauptstrom der badischen, württembergischen und baden-württembergischen Landes- und Regionalgeschichtsschreibung in den letzten sieben Jahrzehnten intensiv vielen einzelnen und speziellen Fragen der Verfassungsgeschichte zugewandt. Es ist bemerkenswert, wie viel differenzierte und spezialisierte Forschungsliteratur in den letzten Jahrzehnten entstanden ist. Möge es auch weiterhin so bleiben – so werden die landesgeschichtlich tätigen Institutionen in Baden und Württemberg es sich wünschen.

⁶⁶ Bernhard MANN, Württemberg 1800–1866, in: SCHWARZMAIER, Handbuch (wie Anm. 65), S. 235–332.

⁶⁷ Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, Berlin 1961, S. 19.